

**Anlage zur Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2015  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Hochschulstatistikgesetzes (HStatG)**

**A. Änderungsvorschläge**

**1. Klarstellung für Stadtstaaten**

§3 Abs. 1, Nr. 1 lit. b)

Ergänze am Schluss zur Klarstellung "Für die Stadtstaaten gilt die Regel für kreisfreie Städte entsprechend."

**2. Hinweis zum Begriff des „höheren Dienstes“**

§3 Abs. 1, Nr. 4 lit. b)

Hier findet sich der Begriff des "höheren Dienstes". Dieser Begriff ist aus der Vergangenheit mit Vorstellungen verbunden (z.B. Voraussetzung: Abgeschlossenes wissenschaftliches Studium), wird aber teilweise nicht mehr verwendet. In der Freien und Hansestadt Hamburg ist der Begriff z.B. durch "Laufbahngruppe 2" ersetzt worden. Es ist zu prüfen, ob eine Klarstellung erforderlich ist.

**3. Zeitpunkt der Löschung der Pseudonyme in der Verlaufsstatistik**

§3a Abs. 4 HStatG

Streiche „20 Jahren“, setze „40 Jahren“

*Begründung:* Bei einer Löschung der Pseudonyme nach 20 Jahren würde die Studienverlaufsstatistik in den meisten Fällen mit dem Lebensalter von ca. 40 Jahren enden. Damit werden die Potenziale der Verlaufsstatistik im Hinblick auf die Daten zur wissenschaftlichen Weiterbildung (Stichwort: Lebenslanges Lernen) erheblich eingeschränkt. Angesichts der steigenden Bedeutung akademischer Bildung auch nach einer Zeit beruflicher Tätigkeit in einer älter werdenden Gesellschaft fordert die HRK eine Löschung nach erst 40 Jahren.

**4. Definition der Promovierenden und des Promotionsbeginns**

§3 Abs. 3c, S. 2 HStatG

Streiche Regelbeispiele „... Personen, die von einer zur Promotion berechtigten Einrichtung, ~~in der Regel die Fakultät oder der Fachbereich,~~ eine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin in dieser Einrichtung erhalten haben.“

*Begründung:* Die Regelbeispiele sollten gestrichen werden, da das Promotionsrecht den Hochschulen verliehen wird. Die Verantwortung für die *Durchführung* liegt bei den Fakultäten und Fachbereichen, aber auch anderen zentralen Einrichtungen (z.B. Graduiertenschulen). Die im Referentenentwurf gewählte Formulierung steht daher nicht in Übereinstimmung mit den landeshochschulgesetzlichen Formulierungen. Sie ist aber auch nicht notwendig für die Durchführung des Gesetzesvorschlags.

**B. Forderungen zur Bereitstellung von Ressourcen**

**1. Berücksichtigung der Kosten für den einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwand im Bereich der Studierenden- und Prüfungsstatistik sowie der Personalstatistik bei den Zuwendungen der Länder**

*Begründung:* Der für die Umsetzung des Änderungsgesetzes erforderliche Errichtungs- und Erfüllungsaufwand für die Hochschulen stellt weitere zeitliche und organisatorische Belastungen dar. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund ständig wachsender Berichtspflichten der Hochschulen. Daher sind die Mehraufwände bei den Zuwendungen durch die Länder zu berücksichtigen.

**2. Bewilligung einer Pauschale für die benötigten Personalressourcen zur Gewinnung der Daten zur novellierten Promovierendenstatistik und zum wissenschaftlichen Nachwuchs durch den Bund**

*Begründung:* In der vorgelegten Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwandes wird erheblicher organisatorischer Erhebungsaufwand nicht berücksichtigt. Dies gilt für die Erfassung der umfangreichen Daten sowohl zur novellierten Promovierendenstatistik als auch zum wissenschaftlichen Nachwuchs, die im Hinblick auf den geplanten Nachwuchspakt von besonderer Bedeutung sind. Daher fordert die HRK die Bewilligung einer Pauschale für die benötigten Personalressourcen durch den Bund.